

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Geilenkirchen**

Vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 05.12.2001 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Geilenkirchen**

Vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert am 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 05.12.2001 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

d) *Private Nutzung in den Diensträumen des Archivs ohne Inanspruchnahme von Hilfe*

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

(2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

(2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.19-80 (GV. NRW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 10.09.1998 außer Kraft.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.19-80 (GV. NRW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 10.09.1998 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 12.12.2001 Gebührentarif		Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 12.12.2001 Gebührentarif	
Gegenstand	Gebühr in Euro	Gegenstand	Gebühr in Euro
1. Vervielfältigungen und Auszüge		1. Alle Dienststellen	
1.1 Vervielfältigungen und Auszüge		1.1 Vervielfältigungen und Auszüge	
a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,00 1,50 2,50	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 1,70 2,70
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.		d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2. Beglaubigungen und Zeugnisse		1.2 Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,		b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,	

Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00	Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		1.3 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
je angefangene halbe Stunde	17,00	je angefangene halbe Stunde	24,00
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)		1.4 Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
je angefangene halbe Stunde	17,00	je angefangene halbe Stunde	25,00
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00	1.5 Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00	1.6 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7. Feststellungen aus Konten und Akten		1.7 Feststellungen aus Konten und Akten	
je angefangene halbe Stunde	17,00	je angefangene halbe Stunde	24,00
8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00	1.8 Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		1.9 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je angefangene halbe Stunde	18,00	je angefangene halbe Stunde	24,00
10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		1.10 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	

a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		1.11 Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
für jede weitere Seite	0,25	für jede weitere Seite	0,25
12. Lichtpausen und Plots		1.12 Lichtpausen und Plots	
a) DIN A 4	7,00	a) DIN A 4	7,00
b) DIN A 3	8,00	b) DIN A 3	8,50
c) DIN A 2	10,00	c) DIN A 2	10,50
d) DIN A 1	12,00	d) DIN A 1	12,50
e) DIN A 0	14,00	e) DIN A 0	14,50
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen		1.13 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
je angefangene halbe Stunde	17,00	je angefangene halbe Stunde	24,00
14. Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger		1.14 Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
je angefangene 10 Minuten	6,50	je angefangene 10 Minuten	8,00
		2. Archiv	
		2.1 Die private Nutzung in den Diensträumen des Archivs mit Inanspruchnahme von Hilfe	
		je angefangene halbe Stunde	10,00

	2.2 Schriftliche Auskünfte bei denen Daten bekannt sind je angefangene halbe Stunde	5,00
	2.3 Schriftliche Auskünfte ohne entsprechende Daten je angefangene halbe Stunde	10,00
	2.4 Versandkostenpauschale	2,50